

Thuja-Hecke des Nachbars

Auf dem Grundstück meines Nachbarn steht an der Grenze zu meinem Grundstück eine Thuja-Hecke, die eine Höhe von ca. 2.5 Meter aufweist. Ich bin der Meinung, dass mein Nachbar die Hecke zurückschneiden muss. Wie hoch darf die Hecke sein und wie müsste ich vorgehen, falls sich die Sache mit meinem Nachbarn nicht einvernehmlich regeln lässt?

Seit dem 1. Januar 2017 gelten neue Abstands- und Höhenvorschriften von Bäumen, Sträuchern und Hecken. Diese Vorschriften sind im Kanton St. Gallen im kantonalen Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilgesetzbuch festgelegt. Eine Thuja-Hecke bezeichnet man rechtlich als Lebhag. Eine Thuja-Hecke muss gemäss dem kantonalen Recht einen Abstand von 50 cm von der Grenze zum Nachbargrundstück einhalten und darf die Höhe von 1,80 m nicht überragen. Nach den neuen Vorschriften ist es sogar zulässig, über die Höhe von 1,80 m hinauszugehen, sofern ein Grenzabstand von 50 cm plus die Mehrhöhe zu einem 1,80 m eingehalten ist. Die maximale Höhe beträgt aber 3 Meter. In Ihren Fall bedeutet dies, dass die Thuja-Hecke Ihres Nachbarn eine zulässige Höhe aufweist, solange mindestens ein Grenzabstand von 1,2 Meter (0,5 m plus die Mehrhöhe [2,5 m abzüglich 1,8 m]) von der Thuja-Hecke zu Ihrem Grundstück existiert.

Existiert kein Grenzabstand von 1,2 Meter, dann muss Ihr Nachbar die Thuja-Hecke soweit zurückschneiden, bis der Grenzabstand wieder eingehalten ist. Ein Beispiel: Ist der Grenzabstand zwischen der Thuja-Hecke und ihrem Grundstück 60 cm, dann darf die Thuja-Hecke maximal 1,9 m hoch sein. In diesem Falle können Sie von Ihrem Nachbarn verlangen, dass er die Thuja-Hecke auf eine Höhe von 1,90 m zurückschneidet. Falls sich Ihr Nachbar nicht davon überzeugen lässt, die Hecke zurückzuschneiden, können Sie eine Klage beim Zivilrichter einreichen. Je nach Verfahrensart die zur Anwendung kommt, müssen Sie indessen zuerst ein Schlichtungsgesuch einreichen. Die Schlichtungsbehörde (Vermittler, Friedensrichter) versucht, eine Einigung herbeizuführen. Kommt es zu keiner Einigung, müssen Sie eine Klage beim Kreisgericht Ihres Wohnortes erheben. Selber Hand anlegen dürfen Sie in einem solchen Fall nicht. Dies könnte Schadenersatzansprüche des Pflanzeneigentümers und allenfalls sogar eine Strafanzeige zur Folge haben. Bevor Sie eine Klage einreichen, sollten Sie Ihren Nachbarn schriftlich per Einschreiben auffordern, innert einer angemessenen Frist, die Hecke auf die gesetzlichen Höhenvorschriften zurückzustutzen oder den erforderlichen Grenzabstand einzuhalten. Sodann sei noch erwähnt, dass im Kanton St. Gallen die Rechte aus Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nicht verjähren, sondern jederzeit geltend gemacht werden können.

Dr. Martin E. Looser, Rechtsanwalt
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau
www.kuenglaw-sg.ch



19. April 2018 / Dr. Martin E. Looser